

TE Bvwg Beschluss 2016/10/7 W123 2135621-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2016

Entscheidungsdatum

07.10.2016

Norm

AVG 1950 §13 Abs3

BVergG 2006 §291

BVergG 2006 §292 Abs1

BVergG 2006 §318 Abs1

BVergG 2006 §320 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982

1. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. BVergG 2006 § 291 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013

3. BVergG 2006 § 292 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012

3. BVergG 2006 § 318 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 318 gültig von 20.11.2007 bis 31.12.2007zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2007

6. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.02.2006 bis 19.11.2007

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 17 heute

2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W123 2135621-1/13E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Michael ETLINGER als Vorsitzenden sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Wolfgang WIMMER als Mitglied der Auftraggeberseite und Mag. Hagen PLEILE als Mitglied der Auftragnehmerseite über die Beschwerde der XXXX betreffend das Vergabeverfahren "Schutzausrüstung Ordnungseinsatz" des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Kaufmännische Abteilung, Roßbauer Lände 1, 1090 Wien, vertreten durch die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien, vom 23.09.2016, beschlossen:

A)

Das Anbringen ("Einspruch zu der Ausscheidung") wird gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückgewiesen. Das Anbringen ("Einspruch zu der Ausscheidung") wird gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Antragstellerin richtete am 23.09.2016 ein Schreiben an das Bundesverwaltungsgericht zur GZ E90037/00-03-KA/2015 (Schutzausrüstung Ordnungseinsatz) zum Betreff "Einspruch zu der Ausscheidung". Nach internen Besprechungen und Überlegungen sei die Antragstellerin zu dem Schluss gekommen, dass sie gegen die Entscheidung des Auftraggebers Einspruch und Beschwerde einlegen möchte. Die Begründung für das Ausscheiden und die angegebenen Mängel stünden im Widerspruch zu dem von der Antragstellerin erreichten Ergebnissen, welche die

Antragstellerin mehrmals unabhängig habe prüfen lassen. Die dokumentierten Ergebnisse seien bei international akkreditierten und anerkannten Prüfinstitutionen im Bereich Ballistischer Schutz, zum Beispiel TNO, bestätigt worden. Dabei seien vollständige Prüfungen nach den geforderten Standards durchgeführt worden; die Zertifikate seien mit dem Angebot vorgelegt worden. Die Prüfung des ballistischen Schutzes sei eine rein empirische Angelegenheit. Das Ergebnis, welches der Antragstellerin mitgeteilt worden sei, befinde die Antragstellerin daher umso verwunderlicher. In der Begründung, die Punkte 3.1.2.1, 3.1.2.2. und 3.1.5.1. betreffend, seien keine konkrete Werte angegeben worden. Besonders in Bezug auf die angewandte Prüfmethodik und den Ablauf des Testverfahrens für die Musterprüfung habe die Antragstellerin einige Fragen. Die Antragstellerin ersuchte abschließend um die Möglichkeit einer Nachprüfung unter Beteiligung von Vertretern der Firma der Antragstellerin.

2. Am 26.09.2016 erließ das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 13 Abs. 3 AVG einen Mängelbehebungsauftrag. Der Antragstellerin wurden bis zum 30.09.2016, 15:00 Uhr, beim Bundesverwaltungsgericht einlangend, folgende Mängel zur Behebung aufgetragen: 2. Am 26.09.2016 erließ das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG einen Mängelbehebungsauftrag. Der Antragstellerin wurden bis zum 30.09.2016, 15:00 Uhr, beim Bundesverwaltungsgericht einlangend, folgende Mängel zur Behebung aufgetragen:

1. Sie haben Ihr Interesse am gegenständlichen Vertragsabschluss darzutun. In concreto, warum Sie sich ausgerechnet für dieses Vergabeverfahren interessieren.

2. Sie müssen Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden tätigen. Worin besteht dieser? Hierfür sind ziffernmäßige Angaben erforderlich.

3. Angaben über den sog. Beschwerdepunkt: Sie müssen darlegen, in welchem subjektiven Recht sie sich verletzt erachten. Dazu ein praktischer Hinweis: In Ihrer Angelegenheit wäre das etwa das "Recht auf Nichtausscheiden ihres Angebotes".

4. Sie haben bekanntgegeben, dass Sie die Ausscheidensentscheidung des Auftraggebers bekämpfen wollen. Dazu bedarf es eines ausdrücklichen Antrages auf Nichtigerklärung, der wie folgt lauten sollte: "Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Auftraggebers vom 13.09.2016, ihr Angebot auszuschneiden."

5. Sie haben Ihren Antrag nicht vergebührt. Gemäß § 318 Abs. 1 BVergG 2006 ist für Anträge auf Nachprüfung eine Pauschalgebühr zu entrichten. In Ihrem Fall beträgt diese EUR 2.052,00. Der Betrag ist direkt an das Bundesverwaltungsgericht einzuzahlen: BIC: BUNDATWW; IBAN: AT8401000000050101675. Sie haben Ihren Antrag nicht vergebührt. Gemäß Paragraph 318, Absatz eins, BVergG 2006 ist für Anträge auf Nachprüfung eine Pauschalgebühr zu entrichten. In Ihrem Fall beträgt diese EUR 2.052,00. Der Betrag ist direkt an das Bundesverwaltungsgericht einzuzahlen: BIC: BUNDATWW; IBAN: AT840100000005010167

Im Mängelbehebungsauftrag wurde die Antragstellerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist Ihr Anbringen gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückgewiesen wird. Im Mängelbehebungsauftrag wurde die Antragstellerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist Ihr Anbringen gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zurückgewiesen wird.

3. Binnen offener Frist langte kein Verbesserungsschreiben der Antragstellerin beim Bundesverwaltungsgericht ein:

II. Rechtliche Beurteilung: römisch zwei. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

§ 17 VwGVG lautet: Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Paragraph 17, VwGVG lautet: Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 13 Abs. 3 AVG lautet: Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Paragraph 13, Absatz 3, AVG lautet: Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Da die Antragstellerin innerhalb der vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Frist ihr Anbringen nicht verbessert hat, war das Begehren vom 23.09.2016 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen. Da die Antragstellerin innerhalb der vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Frist ihr Anbringen nicht verbessert hat, war das Begehren vom 23.09.2016 gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe etwa VwGH 28.04.2006, 2006/05/0010), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe etwa VwGH 28.04.2006, 2006/05/0010), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

angemessene Frist, Ausscheiden eines Angebotes,
Ausscheidensentscheidung, Beschwerdevorbringen, Frist, Fristablauf,
Mängelbehebung, Nachprüfungsantrag, Nachprüfungsverfahren,
Nichtigerklärung Auftraggeberentscheidung, Pauschalgebühren,
Schaden, Verbesserungsauftrag, Vergabeverfahren, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W123.2135621.1.00

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at